

um eine Sättigung von 25% des Brutto-Rauminhaltes des Heizraumes, bis ungefähr zur Oberkante der Kessel gerechnet, zu erreichen.

(2) Die Forderung der außerhalb des Maschinenraums getrennt aufzustellenden Feuerlöschpumpe (§ 89) wird bei Ölfeuerungsschiffen durch die Schaumlöschanlage (§ 91 zu Buchst. d) erfüllt. Bei Motorschiffen kann eine solche Anlage die außerhalb des Motorraums aufzustellende Feuerlöschpumpe ersetzen.

(3) Über die Zulassung sonstiger gleichwertiger Einrichtungen entscheidet die Arbeitsschutzinspektion.

§ 94 Zeichnungen

Bei Neu- und Umbauten sind der DSRK Zeichnungen mit Angaben aller Feuerschutzeinrichtungen einzureichen.

§ 95 Prüfung der Feuerschutzmittel, Feuerschutzübungen

(1) Mit der Überwachung der Feuerschutzmittel sind ein Offizier für den Decksbetrieb und ein Ingenieur für den Maschinenbetrieb zu beauftragen; sie haben sich von dem ordnungsgemäßen Zustand und der Betriebsfähigkeit aller Teile laufend zu überzeugen. Die Flaschen der Kohlensäure-Feuerlöschanlage müssen einmal jährlich nachgewogen werden; das Ergebnis ist in das Maschinentagebuch einzutragen.

(2) In Verbindung mit den Rettungsbootübungen sollen regelmäßige Feuerschutzübungen abgehalten werden, bei denen die Mannschaft auch auf ihre Kenntnis der Sicherheitsrolle für den Feuerschutz zu prüfen ist.

§ 96 Geprüfte Feuerschutzleute

(1) Auf jedem Fahrgastschiff muß zur Durchführung des Feuerschutzes mindestens die nachstehend vorgeschriebene Anzahl geprüfter Feuerschutzleute vorhanden sein:

Zugelassene Fahrgastzahl	Mindestzahl geprüfter Feuerschutzleute
bis 50 Fahrgäste	3
„ 500 „	6
„ 1000 „	9
„ 1500 „	12
„ 2000 „	15
über 2000 „	18

(2) Die Einzelheiten über die Prüfung und die Ausstellung des Prüfungszeugnisses bestimmt die Arbeitsschutzinspektion.

Anker, Ketten und Trossen

§ 97 Anker, Ketten und Trossen

(1) Fahrgast- und Frachtschiffe müssen Anker, Ketten und Trossen nach den Richtlinien anerkannter Klassifikationsgesellschaften an Bord haben.

(2) Für alle Schiffe außerhalb der Haff- und Boddenfahrt kann das Gewicht jedes einzelnen Bugankers, wo nur zwei Buganker erforderlich sind, bis zu 4% und, wo mehr als zwei Buganker erforderlich sind, bis zu 7,5%, für Schiffe in der Haff- und Bod-

denfahrt, wenn zwei Buganker erforderlich sind, bis zu 10% nach oben oder nach unten von dem vorgeschriebenen Einzelgewicht abweichen, sofern das Gesamtgewicht aller Buganker nicht weniger beträgt, als verlangt wird.

(3) Für Schiffe mit drei oder vier Schrauben können auf Antrag die Gewichte der Buganker und die Durchmesser der Ketten verringert werden.

(4) Für Schiffe von 400 cbm und darüber gelten die in den Tabellen angegebenen Durchmesser der Ketten für Stegketten. Werden auf diesen Schiffen Ketten ohne Steg verwendet, so muß der Durchmesser um soviel vergrößert werden, daß die Bruchfestigkeit für die vorgeschriebenen Stegketten erreicht wird.

(5) Anker und Ketten sind zu erneuern, wenn das vorgeschriebene Gewicht oder der vorgeschriebene Querschnitt sich durch Abnutzung um mehr als 20% verringert hat.

(6) Ketten, deren Durchmesser geringe Abweichungen von den Vorschriften aufweisen, können auf Antrag durch die DSRK zugelassen werden, wenn ihre Länge erheblich größer als die durch die Vorschriften geforderte ist.

§ 98 Prüfung der Anker, Ketten und Trossen

(1) Anker, Ketten und Trossen müssen von der DSRK geprüft sein. Das Attest ist an Bord aufzubewahren.

(2) Für die Prüfung gelten die jeweiligen Bestimmungen der DSRK.

(3) Der DSRK ist Vorbehalten, auch die Prüfungsatteste anderer Klassifikationsgesellschaften oder von anerkannten Prüfungsstellen als genügende Ausweise anzuerkennen.

§ 99 Ankersicherung

Während des Stilliegens der Schiffe sind die Vorrichtungen zum Festhalten der Anker, die auf jedem Schiff vorhanden sein und in Ordnung gehalten werden müssen, zur Sicherung der Anker zu benutzen, wenn nicht die Sicherheit des Schiffes es mit Rücksicht auf den Liegeplatz verbietet.

§ 100 Hänöanker winden

Handankerwinden bedürfen der Anerkennung durch die Arbeitsschutzinspektion.

Boote und Rettungsgeräte

§ 101 Allgemeines

(1) Jedes Schiff muß nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften mit Booten und Rettungsgeräten versehen sein.

(2) Für Fahrgastschiffe sind die einschlägigen Bestimmungen und Übereinkommen zu berücksichtigen.

§ 102 Rettungsboote für Fahrgastschiffe in großer Fahrt

(1) Fahrgastschiffe in großer Fahrt müssen Bootsraum für alle an Bord befindlichen Personen führen.